



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

35. Jahrgang

Sonsbeck, 20. September 2021

Nr. 14/2021

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
• Vorschaltsatzung zur künftigen Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung für fließende Gewässer II. Ordnung in der Gemeinde Sonsbeck (Vorschaltsatzung zur Gewässerunterhaltungssatzung) vom 17.09.2021	2 - 8
• Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck, Ortsteil Sonsbeck (Ortskern) vom 17.09.2021	9 - 10
• Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2022/2023 der Johann-Hinrich-Wichern-Schule Sonsbeck (Gemeinschaftsgrundschule)	11

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Heiko Schmidt

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Vorschaltsatzung zur künftigen Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung für fließende Gewässer II. Ordnung in der Gemeinde Sonsbeck (Vorschaltsatzung zur Gewässerunterhaltungssatzung) vom 17.09.2021

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916),

des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),

der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699),

der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718),

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099),

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 16.09.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) Der Gemeinde werden für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände (Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth, Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth sowie Niersverband) gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i. V. m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt.

Die Zugehörigkeit zum jeweiligen Unterhaltungsverband ergibt sich aus der beigelegten Karte (Anlage I), die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 des WHG:
- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),

- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neupflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Gemeinde legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes § 64 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
 - den Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
 - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3

Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die zum Zeitpunkt der

Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten und zu 10 % auf die übrigen (unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen. Gewässerflächen werden nicht veranlagt.
- (2) Befestigte Flächen im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Pflastersteine, Klinker, Plattierungen, Fliesen, Schotter, Steine, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.
- (3) Übrige Flächen im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine originäre, und damit unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Mit Hilfe von Luftbildern wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die befestigten und die übrigen

(unbefestigten) Flächen ergeben. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die befestigten und übrigen (unbefestigten) Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Alternativ können die befestigten und übrigen (unbefestigten) Flächen im Wege der Selbstauskunft des Gebührenpflichtigen ermittelt werden. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die befestigte und die übrige (unbefestigte) Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (5) Ändert sich die befestigte oder übrige (unbefestigte) Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen innerhalb eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Vorschaltsatzung wird in die endgültige Gewässerunterhaltungssatzung überführt, sobald die befestigten und übrigen (unbefestigten) Flächen ermittelt und die Gebühren kalkuliert worden sind.
- (7) Die Gebührensätze werden in der endgültigen Gewässerunterhaltungssatzung festgelegt, sobald die befestigten und übrigen (unbefestigten) Flächen ermittelt und die Gebühren kalkuliert worden sind.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid für andere Abgaben verbunden werden kann, zu Beginn eines Kalenderjahres für jedes Quartal festgesetzt.
- (2) Die je Quartal festgesetzten Gebühren bzw. Vorauszahlungen werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Die Gemeinden können bestimmen, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:
 - a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt,
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gewässerunterhaltungsgebühr abweichend vom Absatz 2 oder Absatz 3 Buchstabe b) am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

- (5) Erhöhungsbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit sie den jeweiligen Quartalsfälligkeiten nicht mehr unter Beachtung der Monatsfrist zuzuordnen sind. Verminderungen werden nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit sie den jeweiligen Quartalsfälligkeiten nicht mehr zuzuordnen sind.

§ 6

Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Gebührenpflichtige hat alle für das Errechnen und Erheben der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger
- a) entgegen § 3 Abs. 4 den Wechsel des Gebührenschuldners nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 4 seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt oder entgegen § 4 Abs. 5 Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 6 Abs. 1 die für das Errechnen und Erheben der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - d) als Gebührenpflichtiger entgegen § 6 Abs. 2 Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

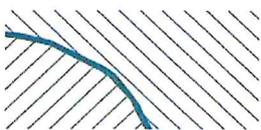
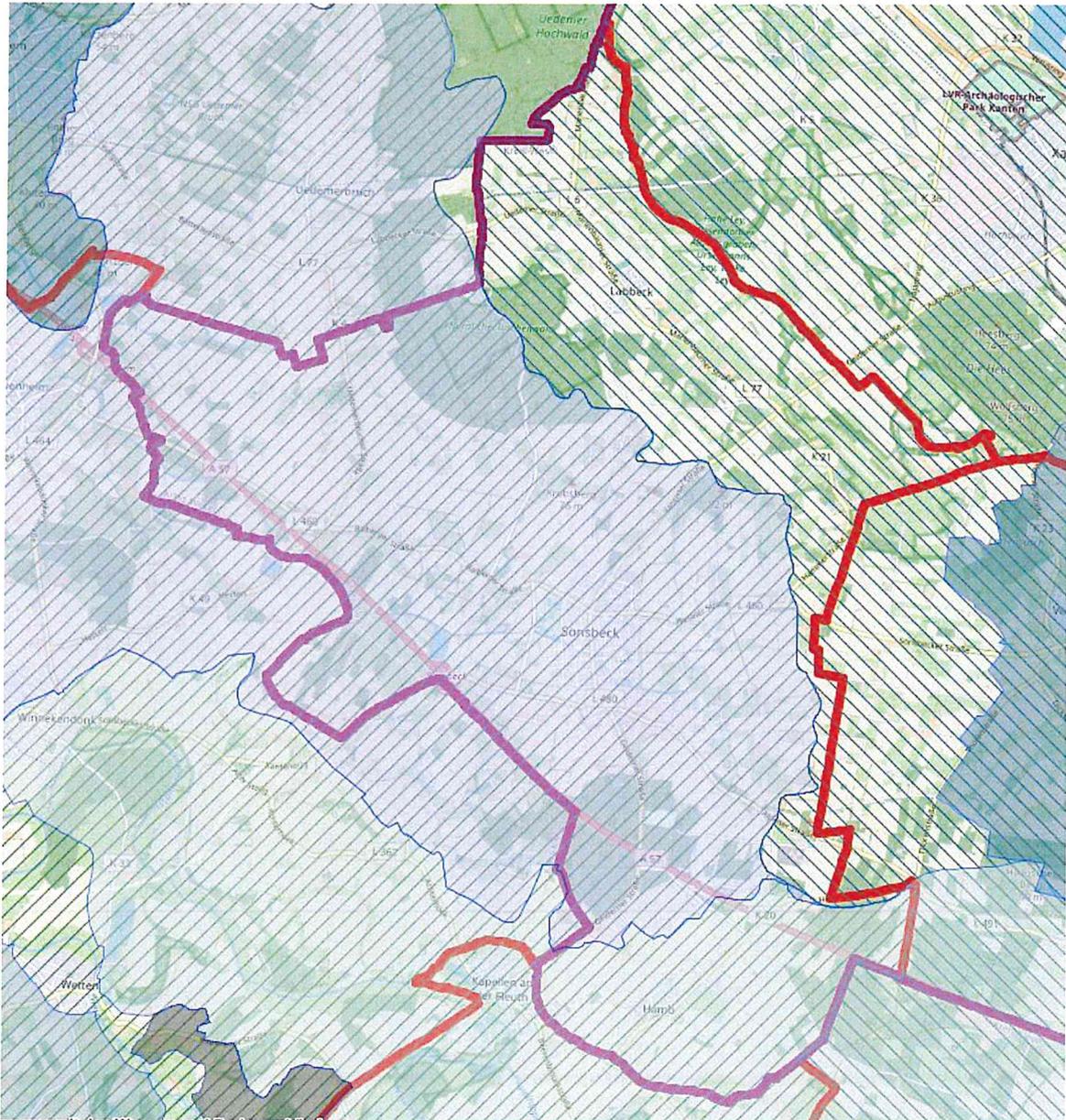
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 17.09.2021

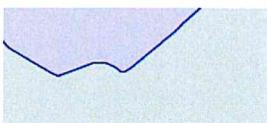
SCHMIDT, Bürgermeister

Anlage 1 - Übersicht der Wasser- und Bodenverbände



rechts schraffiert: Niersverband

links schraffiert: LINEG



Blau: Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth

Grün: Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen

im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck, Ortsteil Sonsbeck (Ortskern)

vom 17.09.2021

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Ordnungsbürodingesetz (OBG), in der derzeit gültigen Fassung, wird für die Gemeinde Sonsbeck verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Sonsbeck an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

26.09.2021 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr (Herbstmarkt)

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Sonsbeck in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 17.09.2021

Gemeinde Sonsbeck
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
SCHMIDT

BEKANNTMACHUNG

Anmeldungen der Schulanfänger für das Schuljahr 2022/2023 der Johann-Hinrich-Wichern-Schule Sonsbeck (Gemeinschaftsgrundschule)

Bedingt durch die Corona Pandemie können die Anmeldungen auch in diesem Jahr an der Johann-Hinrich-Wichern Schule Sonsbeck nicht in der gewohnten Form stattfinden.

Die Eltern mit ihren schulpflichtigen Kindern (Geburtszeitraum 01.10.2015 - 30.09.2016) werden schriftlich in kleinen Gruppen zu einem „Info- und Kennenlernmorgen“ (Samstag, 25.09.2021) in die Schule über die Kindergärten eingeladen. Es gelten die üblichen 3 G-Regeln.

Die Leitung der Offenen Ganztagschule, die Schulleitung und Lehrerinnen der Johann-Hinrich-Wichern-Schule werden Ihnen das Schulgebäude und einen Klassenraum zeigen und Ihnen einen Überblick über das Schulleben, das pädagogische Konzept und die Inhalte der Nachmittagsbetreuung geben. Außerdem erhalten Sie Informationen für das Ausfüllen der Anmeldeformulare.

Sollten Sie für Ihr schulpflichtiges Kind keine persönliche Einladung erhalten haben, melden Sie sich bitte umgehend telefonisch im Sekretariat der Schule unter Tel. 02838/2746.

Zur Anmeldung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet.

Für Kinder, die nach dem 01.10.2016 das 6. Lebensjahr vollenden, kann bis zum 31. Januar 2022 ein Antrag auf vorzeitige Einschulung gestellt werden.

Den Antrag auf vorzeitige Anmeldung, das Anmeldeformular sowie weitere Informationen zur Schule finden Sie auf der Homepage der Schule unter www.grundschule-sonsbeck.de.